Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 35 (1919)

Heft: 15

Artikel: Die neue Verordnung über die Vergebung von Bauarbeiten und

Lieferungen (Submissionsreglement) der Gemeinde Rorschach

[Schluss]

Autor: E.K.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-581081

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verband Schweiz. Dachpappen-Fabrikanten E. G.

ZÜRICH Peterhof :: Bahnhofstrasse 30 Verkaufs- und Beratungsstelle:

Telegramme: DACHPAPPVERBAND ZÜRICH -Telephon-Nummer Selnau 3636

Lieferung von:

Asphaltdachpappen, Holzzement, Klebemassen, Filzkarton Teerfreie Dachpappen

Bundesratsbeschluß vom 23. Mai 1919 vorgesehene finanzielle Mithilfe von Bund, Kanton und Gemeinde zu erlangen. Wir betrachten es als gegeben, daß die Ge= meinde in angemessener Weise mithilft; sie wird sich da= bei von den im Jahre 1911 aufgestellten Grundsätzen leiten lassen und abgesehen von ihrer finanziellen Beteiligung namentlich durch Bereitstellung und rationelle Aufteilung geeigneten Baugelandes, durch zweckmäßige Erleichterungen des Kleinwohnungsbaues in baupolizeis licher Hinficht dem Unternehmen wertvolle Förderung angedeihen laffen. Dazu hat sie ganz besondere Veranlassung, da es sich jett vor allem darum handelt, durch Belebung der Bautätigfeit der Arbeitslofigfeit im Baugewerbe so wirksam als möglich zu steuern. Der Stadtrat hofft, durch die an die Hand genommenen Aberbauungsstudien in Bälde der zu bildenden Genoffenschaft die richtigen Wege für baldige Inangriffnahme der Baustätigkeit zu ebnen. Unsere Fürsorge wird sich aber natürlich nicht auf diese nun in der Bildung begriffene eine Genoffenschaft beschränken. Wir stecken unser Ziel weiter, die ganze zukunftige bauliche Erweiterung nach Maggabe des Bedürfniffes in einer Art zu fördern und du leiten, die der Erkenntnis entspricht, daß das Woh= nungsproblem zu den wichtigsten Mitteln ge-hört, die soziale Spannung herabzusetzen.

Gartenftadt Biccard, Bictet & Cie. in Genf. Die "Schweizerische Gesellschaft für Ansiedelung auf dem Lande" veranstaltet im Kunstgewerbenuseum Zürich eine Ausstellung der Entwürfe zu dieser Konkurrenz. Sie dauert bom 6. bis 16. Juli.

Die neue Berordnung über die Bergebung von Bauarbeiten und Lieferungen (Submissionsrealement) der Gemeinde Roridach.

(Schluß.)

III. Angebote.

Art. 12. Einreichung der Angebote. 1. Die Ungebote müffen der Ausschreibung genau entsprechen. Die Eingabebogen sind vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen. Sie muffen verschloffen und mit der verlangten überschrift versehen spätestens am letzten Tage der Eingabefrift der bezeichneten Um tostelle eingereicht ober ber Bost übergeben werden. Ber spätete Angebote bleiben unberücksichtigt. 2. Anderungen und Rückzug der Ungebote können nur mährend der Eingabefrist und nur in schriftlicher Form erfolgen.

Gemeinsame Angebote. mehrerer Personen zu gemeinsamer Übernahme einer Urbeit oder solche von Produktivgenossenschaften, wie Kollektiveingabe gewerblicher Vereinigungen (Berufsverbände usw.), sind zulässig, wenn sich die Bewerber für das Angebot und die vorschriftmäßige Arbeit solidarisch verbindlich erklären und in ihrer Eingabe einen beson= deren Bevollmächtigten bezeichnen.

Art. 14. Verbindlichkeit der Angebote. Sofern in der Ausschreibung nichts anderes bestimmt ift, bleiben die Bewerber nach Ablauf der Eingabefrift vier Wochen an ihre Angebote gebunden; indessen sollen An= gebote, in denen der Bewerber erklärt, sich nur für eine fürzere Frist binden zu wollen, nicht ausgeschlossen werden, sofern die Vergebung bis zu diesem Zeitpunkte er= folgen kann.

Art. 15. Projektvorschläge. 1. Werden mit den Angeboten zugleich besondere Projette (Plane, Modelle, Muster, statistische Berechnungen usw.) eingefordert, so sollen diese angemessen entschädigt werden, sofern deren Selbstkosten mehr als 1% der übernahmssumme aus-machen. 2. Wird keine Entschädigung verabsolgt, so bleiben derartige technische Entwürfe, abgesehen von dem Angebot, auf das der Zuschlag fällt, Eigentum des Bewerbers und dürfen ohne deffen Zustimmung nicht benütt werden. 3. Eigentliche Projektwettbewerbe mit oder ohne übernahmsofferten sind entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins durchzuführen.

IV. Eröffnung und Prüfung der Angebote.

Art. 16. Eröffnung ber Angebote. Die zufolge einer Ausschreibung eingereichten Angebote find bis zum Ablauf der Eingabefrist verschlossen zu halten.

Die Eröffnung der Eingaben hat durch ein Mitglied des Stadtrates in Gegenwart zweier Beamten zu ersfolgen; dabei ist ein Protokoll aufzunehmen und von sämtlichen Mitwirkenden zu unterzeichnen.

Urt. 17. Brufung der Angebote. Die guftandigen Organe haben, allfällig unter Zuziehung von Sachverständigen, die Angebote rechnerisch und inhaltlich zu prufen und dabei allfällige Rechnungsfehler, über die der Bewerber einvernommen werden kann, zu berichtigen und fämtliche Angebote auf gleiche Grundlage zu stellen.

Art. 18. Verzeichnis der Schlußsummen. Das Verzeichnis der bereinigten Schlußsummen, sowie das Protofoll über die Eröffnung der Eingaben, sind den Bewerbern bekannt zu geben und steht ihnen nach erfolgter Zuschlagserteilung während 10 Tagen zur Einsicht offen. Das Recht zur Einsichtnahme steht während dieser Frist auch den gewerdlichen Berufsverbänden und den Arbeiterorganisationen zu.

V. Zuschlagserteilung.

Art. 19. Arbeitsvergebung. Die Vergebung soll so rasch als möglich erfolgen. Allen Bewerbern ist vom erfolgten Zuschlag unverzüglich Kenntnis zu geben.

Urt. 20. Ausschluß von der Berücksichtigung. Ausgeschlossen von der Berücksichtigung sind Angebote, die: a) verspätet eingegangen sind; b) den der Ausschreibung zugrunde gelegten Bedingungen nicht entsprechen; c) nach den von den Bewerbern gemachten Angaben oder eingereichten Proben dem vorliegenden Zweck nicht ent= sprechen; d) Preisansätze enthalten, die in einem offen= fundigen Mißverhältnis zu der geforderten Leistung stehen oder die Merkmale des unlautern Wettbewerbes an sich tragen; e) für eine richtige und rechtzeitige Ausführung nicht volle Gewähr bieten; f) von Unternehmern eingereicht sind, von denen nachgewiesen ift, daß sie die in Art. 27, 28 und 29 aufgeftellten Bestimmungen nicht einhalten; g) von Unternehmern eingereicht sind, die eine zum Umfang oder zu der Art ihres Betriebes im Miß= verhältnis stehende Zahl von Lehrlingen halten; h) von Unternehmern eingereicht sind, die bei früheren Bergebungen ihren Verpflichtungen nicht nachkamen.

Art. 21. Vergebungsgrundsätze. Maßgebend für den Zuschlag ist nicht die niederste Eingabe, sondern ein in jeder Beziehung preiswürdiges und annehmbares, die tüchtige und rechtzeitige Ausführung möglichst gewähreleistendes Angebot, das auch dem Bewerber voraussichtelich noch einen den Verhältnissen entsprechenden Verdienst

bringen fann.

Urt. 22. Preisberechnungen durch Berufsverbände und Gewerbetreibende find berechtigt, bei öffentbände und Gewerbetreibende find berechtigt, bei öffentlichen Ausschreibungen der Behörde vor der Eröffnung der Angebote Preisberechnungen mit den notwendigen Einzelangaben einzureichen. 2. Erscheint eine Preisberechnung der vergebenden Behörde als angemessen, so soll die Bergebung an eines oder mehrere Angebote erfolgen, die nicht erheblich davon abweichen. 3. Erklärt die Behörde die Berechnung eines Berufsverbandes als unannehmbar, so hat letzterer das Kecht, innert 3 Tagen



eine überprüfung durch mindestens zwei Sachverständige zu verlangen. Die Sachverständigen werden zu gleichen Teilen von der Gemeindebehörde und dem betreffenden Berufsverband bezeichnet. Der einstimmige Befund der Sachverständigen, bestehe er in einer Bestätigung oder in einer Berichtigung der Berechnung des Berufsverbandes, ift im Sinne ber vorftehenden Biff. 2 fur die Vergebung maßgebend. 4. Liegen keine Berechnungen von Berufsverbanden vor, oder konnen sich die Sach= verständigen nicht einigen, so hat die Behörde die Vergebung nach freiem Ermeffen und in Würdigung des in Urt. 21 aufgestellten Grundsates vorzunehmen. Bei großen Unterschieden in den geforderten Preisen follen die niedrigsten Angebote im allgemeinen nicht berücksichtigt werden, sofern sich nicht die Behörde von deren Angemessenheit überzeugt hat.

Art. 23. Abwechslung unter den Bewerbern. Bei der Vergebung ohne Ausschreibung, sowie bei zufolge Ausschreibung eingegangenen annähernd gleichen Angeboten, soll auf möglichste Abwechslung Bedacht genommen und auch den ortsansäßigen und einheimischen Bewerbern gegenüber auswärtigen, ferner dem Versertiger gegenüber

dem Händler der Vorzug gegeben werden.

Art. 24. Zuverlässigkeit und Leistungsfähigeteit der Bewerber. In allen Fällen hat sich die verzgebende Behörde über die Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber zu überzeugen; insbesondere soll dies in Bezug auf unbekannte oder zweiselhaste Bewerber geschehen.

Art. 25. Kingbildung. Ergibt die Prüfung der Angebote, daß durch Kingbildung eine ungerechtfertigte Preissteigerung bezweckt wird, so kann die betreffende Arbeit und Lieserung nach Anhörung der betreffenden Berufsverbände freihändig vergeben oder erstere in Regie

ausgeführt werden.

Art. 26. Untervergebungen. Abernommene Arbeiten dürfen ohne ausdrückliche Bewilligung der vergebenden Behörde weder im Ganzen, noch in Teilen an Unteraktordanten vergeben werden. Durch die Bewilligung an Unteraktordanten, an die die vergebende Behörde noch die ihr gutscheinenden Vorbehalte knüpfen kann, so z. B. auch die Leistung einer erhöhten Sicherheit, wird jedoch die Verantwortlichkeit des Hauptübernehmers gegenüber der Behörde nicht geändert.

VI. Bestimmungen betreffend Arbeiterfürforge.

Art. 27. Arbeitsbedingungen. Die Unternehmer haben die in ihrem Gewerbe ortsüblichen Arbeitsbedingungen, besonders in Bezug auf die Arbeitszeit und den Arbeitslohn, einzuhalten. Als üblich gelten vor allem diejenigen Arbeitsbedingungen, die in Arbeits- und Tarifverträgen zwischen den Unternehmern und Arbeiterorganis

sationen niedergelegt sind.

Art. 28. Lohnzuschläge. 1. Arbeiten über die normale Arbeitszeit sind tunlichst zu vermeiden. 2. Als Aberzeit gilt jede vom Unternehmer oder feinem Beauftragten angeordnete über die normale Arbeitszeit hinausgehende Arbeitsleiftung. 3. Die Arbeiter bürfen dazu nur mit ihrer Zustimmung verwendet werden. 4. Sofern die Arbeits= und Tarifverträge nichts anderes beftimmen und soweit es fich nicht um Schichtarbeit han delt, find für überzeit mindestens folgende Zuschläge zu bezahlen: 25 %, wenn die Aberzeitarbeit in den Zeitab schnitt von 6 Uhr morgens bis 8 Uhr abends fällt; 50% von 8 Uhr abends bis Mitternacht und für Sonntags arbeit; 75% von Mitternacht bis morgens 6 Uhr; 100% für Arbeiten im Waffer; für gefährliche Arbeiten, die ausnahmsweise zu verrichten sind, ist ein angemessener Lohnzuschlag zu entrichten. Sonntagsarbeiten bedürfen der Zustimmung der Behörden.

Art. 29. Lohnauszahlung. Die Auszahlung des Lohnes soll mindestens alle 14 Tage und darf keineszwegs in einer Wirtschaft erfolgen. Bezahlt der Unternehmer seine Arbeiter nicht pünktlich, so hat die verzgebende Behörde das Recht, die Arbeitslöhne auf Rechnung des Unternehmers selbst auszurichten und sich von diesem für die Lohnauszahlungen weitere Sicherheit geben zu lassen.

Art. 30. Berkauf von Getränken und Lebens= mitteln. Dem Unternehmer und seinem Aufsichtsper= sonal, sowie den Arbeitern und deren Organisationen, ist der Berkauf von Getränken und Lebensmitteln an die Arbeiter untersagt. In besonderen Fällen können Ausnahmen durch die vergebende Behörde im Rahmen der wirtschaftspolizeilichen Vorschriften bewilligt werden.

Urt. 31. Arbeitsfräfte. Bei gleicher Leistungsfähigkeit find vorzugsweise einheimische und ortsanfäßige

Arbeiter zu beschäftigen.

Art. 32. Unfalls und Krankenversicherung. Sämtliche Angestellte und Arbeiter müssen gegen die Folgen von Unfällen und Berufskrankheiten versichert sein. Maßsgebend sind hiebei die Grundsäte der eidg. Krankens und Unfallversicherung selbst dann, wenn die betreffenden Unternehmer diesen Gesetzen an sich nicht unterstellt sind. Der Unternehmer hat sich der Behörde gegenüber auf deren Berlangen darüber auszuweisen, daßer diesen Bedingungen und den gesetlichen Vorschriften nachgekommen ist.

Art. 33. Arbeitsräume und Sicherheitseinrichtungen. 1. Bezüglich Sanitätszeug und Aborten auf Bauplätzen wird auf Art. 8 der Gerüftvorschriften verwiesen. 2. Soweit tunlich, ist dafür zu sorgen, daß im Winter heizbare Unterkunstsräume für den Aufenthalt in den Pausen und das Einnehmen der Mahlzeiten zur Verfügung stehen. Es soll einwandfreies Trinkwasser vorhanden sein. 3. Für Arbeiten im Wasser sind die Arbeiter zur Tragung der vom Unternehmer oder der Gemeinde zu liesernden Schutzkleider anzuhalten.

Art. 34. Überprüfung. Der vergebenden Behörde steht jederzeit das Recht zu, die Ersüllung der in Abschnitt VI zur Fürsorge für die Arbeiter aufgestellten Borschriften zu überprüsen. Bei Zuwiederhandlungen kann sie die nötigen Borkehrungen auf Rechnung des Unternehmers aussühren lassen oder durch Berwarnung, durch Entzug der begonnenen Arbeit und allfällig Ausschluß von künftigen Bewerbungen einschreiten.

VII. Abschluß und Inhalt der Verträge.

Urt. 35. Vertragsurfunde. 1. Die Vergebung erfolgt in der Regel durch einen schriftlichen Vertrag, dem neben dieser Verordung die allgemeinen, sowie die besonderen Bedingungen und Maßvorschriften nach den Normalien, wie sie zwischen dem Schweiz. Ingenieur= und Architektenverein und den betreffenden Berufsver= bänden vereinbart worden sind, zu Grunde gelegt wer= den. 2. Der Vertrag, der klar und bestimmt abgefaßt sein soll, hat insbesondere die nähern Bestimmungen zu ent= halten über: a) Art und Eigenschaft der zu vergebenden Ar= beit; h) Lieferungs= und Vollendungsfristen, einschließlich allfälliger Teilfristen; c) allfällige Konventionalstrafen, beren Sohe und Voraussetzungen, unter benen fie fällig werden, der Prämien für vorzeitige Vollendung von Urbeiten; d) Preise und Zahlungsbedingungen; e) Ausführung und Berechnung allfälliger Mehr= oder Minder= arbeiten, Vorbehalt allfälliger Anderungen usw.; f) Abnahme und Abrechnung; g) Sicherheitsleiftung, Umfang und Dauer der Verantwortlichkeit des Unternehmers.



3. Die Unternehmer haben für alle Streitigkeiten mit der Gemeinde oder mit ihren Arbeitern, soweit diese für die Gemeinde tätig sind, den Gerichtsstand Rorschach ans

zuerfennen.

Art. 36. Vertragsbeilagen. Der Vertrag ift in doppelter Aussertigung von den Parteien zu unterzeichnen. Sine Abschrift des Angebotes, sowie die allzemeinen und besonderen Aussührungsbestimmungen, die dei der Ausschreibung aufgelegten oder vom Bewerber eingegebenen Muster, Pläne, statischen Berechnungen und dergl. sind beizulegen. Weitere Pläne können auch nach Bedarf geliefert werden.

Art. 37. Abrechnungen, Abschlagszahlungen.
1. Nach Beendigung der Arbeit haben Abnahme, Nachmaß und Abrechnung möglichst bald stattzusinden.
2. Erstreckt sich die Aussührung über einen längeren Zeitraum, so sind je aus Ende Monat, dem Fortschritte der Arbeiten entsprechend, angemessen Abschlagszahlungen bis auf

9/10 der geleisteten Arbeit zu entrichten.

Art. 38. Sicherheit (Kaution). 1. Die Sicherheit (Kaution) soll in der Regel 10% der übernahmssumme nicht übersteigen. Sie kann durch Bürgschaft oder Realkaution geleistet werden. 2. Für Barkautionen ist der übliche Depositenzins zu vergüten. 3. Bieten Banken, Kreditgenossenschaften oder Handwerkerorganisationen an Stelle der zu leistenden Sicherheit hinreischende Bürgschaften an, so ist ihnen der Borzug zu geben. 4. Nur aus tristigen Gründen dürsen Ubschlaßzahlungen zur Berstärkung der Sicherheit zurückbehalten werden. 5. Die Kückgabe der Sicherheit hat ohne Verzug nach Ablauf der sestgesten Frist und nach Ersüllung sämtlicher Verpslichtungen, für die sie gedient hat, zu ersolgen.

Art. 39. Konventionalstrafen. Zur Sicherung rechtzeitiger und richtiger Vertragserfüllung können Konventionalstrafen außbedungen werden, deren Höhe sich

in angemessenen Schranken halten soll.

VIII. Beichwerdeverfahren.

Art. 40. Beschwerden. 1. Wegen Misachtung der Borschriften dieser Berordnung können Bewerber und Berufsorganisationen (Arbeiterorganisationen hinsichtlich Abschnitt VI) innert 10 Tagen, vom Tage der bedingten Zuschlagserteilung an gerechnet, beim Stadtrat schriftliche und einläßlich begründete Beschwerde erheben. Dieser hat sodann, nötigenfalls unter Zuziehung undeteiligter Sachverständiger, eine Untersuchung zu veranstalten und gestützt hierauf den Bescheid zu erteilen. 2. Gegen den Bescheid des Stadtrates kann innert 10 Tagen Beschwerde an den Gemeinderat erhoben werden, der auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission entscheidet. 3. Wird die Beschwerde als begründet erklärt, so ist das Ergebnis bei der Vergebung zu berücksichtigen. Erweist sich die

Deckpapiere roh und imprägniert, in nur bester

Qualität, zu billigsten Preisen.

Carbolineum. Falzbaupappen.

UE

Pieterien bei Biel-Bienne
Telephon
Telegramm-Adresse:

PAPPBECK PIETERLEN:
empfiehlt seine Fabrikate in: 3264
Isolierplatten, Isolierteppiche
Korkplatten und sämtliche Teer- und
Asphalt-Produkte.

Beschwerde als unbegründet, so fallen sämtliche Kosten zu Lasten des Beschwerdeführers.

IX. Allgemeine Gültigfeit diefer Berordnung.

Art. 41. Bei allen übrigen Vergebungen und Lieferungen für die Gemeinde, für die die zuständige Behörde den Wettbewerb beschließt, finden die Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß Anwendung. E.K.

Uerbandswesen.

Schweizer. Schlossermeisterverband. Samstag und Sonntag den 12. und 13. Juli findet in Thun die Delegiertenversammlung des schweiz. Schlossermeisterverbandes statt. Für den Sonntag ist eine Rundsahrt auf dem Thunersee mit Extraschiff geplant.

Verschiedenes.

Kunstgewerbeschule Luzern. Durch Regierungsratsbeschluß wurde an Stelle des zurückgetretenen Herrn S. Weingartner zum Direktor der Kunstgewerbeschule ernannt: Herr Jos. von Moos, Lehrer der zeichnerischen Fächer an genannter Anstalt.

Die "Spanindustrie" in Frutigen im Kanton Bern, um die sich das kantonale Gewerbemuseum in Bern große Berdienste erworden, steht, laut dem Bericht dieser Anstalt, in schönem Gedeihen. In einem zweiten von den Herren Huttenlocher und Wagner geleiteten Kurs wurden neue Muster von Handkörben, Papiers und Arbeitskörben angesertigt. Dieser Kurs wurde von sieben Teilsnehmerinnen besucht, die dann ihrerseits wieder neue Arbeiterinnen anlernen. Die neue Heimindustrie hat in Frutigen Eingang gesunden und beschäftigt bereits gegen 100 Personen in der Erstellung einsacher geslochtener Körbe. Eine neue Aufgabe wird die Herstellung von Spanschaftrage herrscht wie nach Spankörben.

Schweißturse. (Eingesandt.) Der jüngst avisierte Schweißturs vom Sauerstoff- und Wasserstoff- Werk Luzern A.-G. ist bereits unter großer Teilnahme abgehalten worden. Wie wir ersahren, sind weitere Schweißkurse in Aussicht genommen, wobei der nächste ebenfalls in Luzern für den Monat August vorgesehen ist.

Anmeldungen für diesen, sowie event. spätere Rurse werden jederzeit vom Sauerstoff=Bert Luzern entgegengenommen, wo auch Programme 2c. bezogen

werden können.

Literatur.

3um Zytvertrieb für bravi Chind. Bon H. Forster. 71 Seiten 8° Format. Preis: Fr. 2.40. Berlag: Art. Institut Orell Füßli, Zürich.

Die Kinder werden diese drei Duzend Gedichte schon deshalb lieb gewinnen und sie mit unbeeinträchtigter Freude memorieren, weil hier durch den Inhalt keine irgendwie zu hohen Ansprüche an das kindliche Fassungsvermögen gestellt werden. Auch steckt erfreulich viel Abwechslung in diesem Büchlein: Gedichte in Dialekt, denen oft ein drolliger Humor eigen ist, stehen in bunter Reihe mit schriftdeutschen, die meistens auf einen ernsten Ton gestimmt sind. In willsommener Weise haben sestliche Zeiten — Ostern, Weihnacht, Neujahr, Gedurtstag, Hochzeit — reichliche Beachtung gesunden. Kein Zweisel, daß das Büchlein unserer Kinderwelt mit dem versprochenen